



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Ohne Bewilligung in der Schweiz zulässig sind alle im Anhang gelisteten neuartigen Lebensmittel und sämtliche neuartigen Lebensmittel, die basierend auf der Verordnung (EU) 2015/2283¹ zugelassen wurden. Der Anhang wird nun mit den vom BLV mittels Allgemeinverfügung neu bewilligten neuartigen traditionellen Lebensmitteln erweitert und zudem an das EU-Recht angepasst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang

Die vom BLV zwischen 2019 und 2021 mittels Allgemeinverfügung bewilligten neuartigen traditionellen Lebensmittel *Lilium davidii* L. (Knolle), *Chenopodium pallidicaule* Aellen (Canihua, Cañihua oder Kañiwa) (Korn) und gerösteten Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru Nuss) werden neu in den Anhang aufgenommen. Das im Jahr 2020 durch das BLV bewilligte neuartige, traditionelle Lebensmittel *Coffea arabica* L. (Schale und getrocknetes Fruchtfleisch zur Verwendung als wässriger Aufguss [Cascara]) wird indes nicht aufgenommen. Grund dafür ist, dass seit der schweizerischen Zulassung die EU dieses neuartige traditionelle Lebensmittel ebenfalls zugelassen hat. Die Zulassung der EU umfasst nicht nur den wässrigen Aufguss von *Coffea arabica* L. und nicht nur die *Coffea*-Art, wie die der schweizerischen Zulassung, sondern ebenfalls die Pulpe davon und beide Erzeugnisse (wässriger Aufguss und Pulpe). Darüber hinaus erfasst sie ebenfalls die *Coffea*-Art *Coffea canephora* Pierre ex A. Froehner. Da diese weitreichendere EU-Zulassung nach Artikel 6 Absatz 1 und dem Anhang der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel ebenfalls für die Schweiz zulässig ist, wird auf die Aufnahme der schweizerischen Zulassung von Cascara verzichtet.

Für die in der Schweiz bewilligten neuartigen Lebensmittel sollen als Sachbezeichnung grundsätzlich die umgangssprachliche Bezeichnung, falls es eine gibt, gefolgt von der wissenschaftlichen Bezeichnung in Klammern angegeben werden. Die Schreibweise der Sachbezeichnung wird neu vorgegeben.

Werden neuartige Lebensmittel in der Schweiz im Offenverkauf angeboten, so gilt Artikel 39 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02). Vorbehalten sind gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 LGV jedoch die spezifischen Anforderungen im Anhang der vorliegenden Verordnung. So muss bei den gerösteten Samen von *Dipteryx alata* Vogel (Baru Nuss) im Offenverkauf immer schriftlich angegeben werden, dass Personen, die bereits auf Leguminosen allergisch reagieren, Kreuz-Reaktionen entwickeln können.

Die Vorgaben für Chiasamen und für Insekten bleiben unverändert. In der EU sind die Chiasamen und die aufgeführten Insektenarten zwar auch bewilligt, die Chiasamen jedoch nur für bestimmte Lebensmittelkategorien. Die in der EU zugelassenen Insektenarten dürfen auf Grund des Schutzes der wissen-

¹ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.



schaftlichen Studien nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 während 5 Jahren nur vom Antragsteller in den Verkehr gebracht werden

Bezüglich des Verhältnisses zwischen der schweizerischen Zulassung und der Zulassung in der EU gilt, dass die im Anhang der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel gelisteten neuartigen Lebensmittel in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn alle lebensmittelrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts eingehalten werden. Wurde dasselbe Lebensmittel auch in der EU zugelassen und unterliegt es dort dem Schutz nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283, muss, wer es in die Schweiz importieren und hier in den Verkehr bringen will, die Anforderungen gemäss dem jeweiligen EU-Durchführungsbeschluss einhalten. Dazu gehören auch die erwähnten Datenschutzbestimmungen.

Weiter werden verschiedene Vorgaben, die bei den durch die Schweiz bewilligten neuartigen Lebensmitteln zu beachten sind, an diejenigen angepasst, die nach ebenfalls erfolgter Zulassung in der EU für diese Lebensmittel gelten. Dies deshalb, weil in der EU alle Zulassungen für neuartige Lebensmittel (neue und alte) nach der Verordnung (EU) 2015/2283 grundsätzlich generisch sind. Das bedeutet, dass jede Lebensmittelunternehmerin und jeder Lebensmittelunternehmer ein zugelassenes Novel Food in der Europäischen Union in Verkehr bringen kann, sofern die zugelassenen Verwendungsbedingungen, Kennzeichnungsanforderungen und Spezifikationen eingehalten werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Keine.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegende Änderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.